

# **Satzung**

des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen: „Bayerischer Landesverband für Hundesport“ e.V., abgekürzt BLV. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter Reg.-Nr. VR 561 eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verbandsfarben sind weiß-blau. Der BLV ist Mitglied im „Deutschen Hundesportverband“ dhv, im „Verband für das Deutsche Hundewesen“ VDH und in der Fédération Cynologique Internationale F.C.I.

### **§ 2 Neutralität**

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des BLV ist die Förderung des Hundesports, einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung.
2. Gefördert soll insbesondere werden der Hundesport, art- und tierschutzgerechte Erziehung und Ausbildung, Tierschutz und die Tierseuchenprävention, die Verständigung zwischen Mensch und Hund.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Mitwirkung bei der Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport, sowie Erarbeitung von Prüfungsordnungen in Zusammenarbeit mit den Organen des dhv,
  - b) Aus- und Fortbildung von Leistungsrichter/innen (LR) und THS Bewerter/innen (THSB),
  - c) die Überwachung der geschützten Hundesportveranstaltungen der Mitgliedsvereine,
  - d) Anlage, Ausbau und Führung einer Leistungskartei
  - e) Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen / Bayerischen Meisterschaften,
  - f) Werbung für die Ziele des Verbandes durch Wort, Schrift und Bild,
  - g) die Beteiligung an bzw. Durchführung von Deutschen Meisterschaften des dhv,
  - h) die Förderung der Jugend im Hundesport,
  - i) Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des Deutschen Hundesportverbandes (dhv), des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.),
  - j) Zusammenarbeit mit Diensthunde haltenden Behörden,
  - k) die Förderung und Unterstützung der Rettungshundearbeit,
  - l) die Verbreitung des Tierschutzgedankens.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Verbandes kann jeder, in einem Vereinsregister eingetragene Hunde-Sportverein mit seinen Mitgliedern werden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im Sinne des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Das Aufnahmegesuch ist über eine Kreisgruppe bei der Geschäftsstelle des BLV einzureichen.
2. Ein Gesuch verpflichtet den BLV nicht zur Aufnahme. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antrag stellenden Verein schriftlich mitzuteilen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des BLV nach vorheriger Einholung der Entscheidung der zuständigen KG. Die Aufnahme kann jederzeit innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen, frühestens aber erst nach Vorlage eines Auszuges des Vereinsregisters.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im BLV erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - e) durch Mitgliedschaft in einem, dem Verband für das Deutsche Hundewesen nicht angeschlossenen Hundesportverein.
2. Der Austritt eines Mitgliedvereins ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich, unter Beifügung der Niederschrift über die Austrittsversammlung, bis spätestens 30. September, angezeigt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Der BLV kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse des BLV oder seiner zuständigen Organe,
  - b) bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Tierschutzgesetze,
  - c) wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des BLV,
  - d) bei wissentlich falschen Angaben gegenüber Verbandsorganen,
  - e) bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen, die ein Verbandsorgan von einem Mitglied einfordert.Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag.
4. Ein Mitgliedsverein gilt nicht als aufgelöst, wenn er alle seine Einzelmitglieder abmeldet. Ein derartiger Vorgang gilt als eine nicht termingerechte Kündigung.
5. Ein Mitgliedsverein, der den Beitrag für das Vorjahr, trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Verbandstag entrichtet hat, kann vom erweiterten Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, nachdem er durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse auf die geplante Streichung hingewiesen wurde und dennoch den Streichungsgrund nicht behoben hat. Die Entscheidung ist dem Vorstand des Vereines und dem Verbandstag bekannt zu geben.
6. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt, oder Beschluss des Verbandstages.

## **§ 7 Finanzierung des Verbandes**

1. Beitragspflicht  
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom VT festgesetzt. Der Beitrag ist von jedem Mitgliedsverein pro Kopf seiner Einzelmitglieder des Vereins über die Kreisgruppe zu entrichten. Die Abführung an den Verband sieht folgende Regelung vor: 50% der Beiträge an den BLV sind spätestens am 1. März eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Restzahlung hat spätestens bis 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitgliedsvereine haben gleiche Rechte. Ansprüche an das Verbandsvermögen bestehen nicht.
2. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, durch seine Delegierten an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge einzubringen. Anträge an den Verband sind nur über den Verein bzw. die Kreisgruppe zulässig.
3. Jedes uneingeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied eines BLV-Mitgliedsvereins kann in jedes Amt des BLV oder Kreisgruppe gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
4. Im Falle der nicht pünktlichen Zahlung einer Forderung des BLV ruhen alle Rechte des Mitgliedsvereines gegenüber dem Verband, bis zur Begleichung derselben.
5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an Veranstaltungen und anderen Angeboten des BLV, solange keine satzungsmäßigen Gründe entgegenstehen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des BLV in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen, Beschlüsse und Weisungen der BLV-Organe und seiner Dachorganisationen anzuerkennen und zu befolgen;
2. den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
3. die politische und weltanschauliche Neutralität des Verbandes zu achten;
4. alle ihre Einzelmitglieder dem Verband zu melden;
5. die Fachzeitschrift, welche offizielles Organ des dhv und BLV ist, abzunehmen und zu bezahlen. Die Abnahme wird durch einen Verteilerschlüssel geregelt. Über diesen befindet und entscheidet das Erweiterte Präsidium;
6. alle Vorstandschäfts- und Vereinsveränderungen der Geschäftsstelle anzuzeigen.

## **III. ORGANE DES VERBANDES UND IHRE AUFGABEN**

### **§ 10 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium
4. die Leistungsrichtertagungen, die Turniersportbewertertagung und die Lehrberechtigten tagung

### **§ 11 Der Verbandstag**

1. Der BLV hält jährlich bis spätestens 31.03. einen Verbandstag über das vorangegangene Geschäftsjahr ab. Diese Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Die Einberufung erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Bekanntgabe eines Termins. Die Einbe-

rufung erfolgt in der Verbandszeitung in der jeweils ersten Ausgabe des Jahres unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) dem erweiterten Präsidium
  - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
3. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

#### **§ 12 Anträge zum Verbandstag**

1. Alle Mitgliedsvereine haben über ihre Kreisgruppe (KG), die Mitglieder des erweiterten Präsidiums direkt, das Recht bis zum 01. November (Eingang in der Geschäftsstelle), Anträge an den Verbandstag zu stellen. Die Anträge sind zu begründen. Über die Weiterleitung entscheidet die Kreisgruppe in einer Sitzung der Erweiterten Vorstandschaft der Kreisgruppe. Nicht befürwortete Anträge werden nicht behandelt.
2. Satzungsänderungen sind stets in der Einladung anzukündigen.
3. Mit Zustimmung des Verbandstags können Dringlichkeitsanträge, sowie Anträge zur Tagesordnung von allen Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums und den anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine für die jeweiligen Mitgliedsvereine gestellt werden.

#### **§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages; Beschlußbeurkundung**

1. Der VT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, bzw. der von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind die erschienen Delegierten und das erweiterten Präsidium. Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus, wobei jedem Mitgliedsverein des BLV je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme erhält. Die Anzahl der Stimmen eines Vereins richtet sich nach dem jeweils per 31.12. des Vorjahres seitens der einzelnen Mitgliedsvereine ordnungsgemäß gemeldeten Mitgliederstand.
3. Bei der Entlastung des Präsidiums steht den Präsidiumsmitgliedern kein Stimmrecht zu.
4. Jedem Mitgliedsverein steht es frei, für jede Einzelstimme einen Delegierten zu entsenden, wobei eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitgliedsvereine nicht möglich ist. Verlässt ein Mitgliedsverein vorzeitig den Verbandstag, sind die Stimmkarten beim Versammlungsleiter abzugeben.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind zu beurkunden.

#### **§ 14 Zuständigkeiten des Verbandstages**

1. Der Verbandstag ist in allen den BLV betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
2. Der Verbandstag ist insbesondere für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder;
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenrevisoren;
  - c) die Entlastung der Präsidiumsmitglieder;
  - d) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
  - e) die Wahl der Präsidiumsmitglieder, sowie der Mitglieder des erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Richter- und Bewerterobleute, des BSA und der Kreisgruppenobleute;
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
  - g) die Wahl der Kassenrevisoren
  - h) die Behandlung von Anträgen zum Verbandstag sowie die Abstimmung darüber;
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;

- j) die Amtsenthebung eines Präsidiumsmitgliedes;
- k) die Ausübung eines Weisungsrechts gegenüber den anderen Organen des BLV;
- l) die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entsprechend § 23 dieser Satzung
- m) die Höhe der Beiträge

### **§ 15 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Auf Beschluss des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums kann jederzeit ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.
2. Das durch den Präsidenten vertretene Präsidium ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Grundes einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Präsidium eingebracht haben. Ein in dieser Weise beantragter Verbandstag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 höchstens 8 Wochen einberufen werden. Maßgebend für die Frist ist der Poststempel des Einladungsschreibens.
3. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag die Bestimmungen über den Verbandstag entsprechend.

### **§ 16 Die Präsidien**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
2. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidium
  - b) dem Obmann für Schutzhundesport
  - c) dem Obmann für Turnierhundesport
  - d) dem Obmann für Obedience
  - e) dem Obmann für Agility
  - f) dem Obmann für Jugendarbeit
  - g) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
  - h) dem Beauftragten für Schulungsangelegenheiten
  - i) dem Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten
  - j) den Obleuten für Leistungsrichter und Bewerten
  - k) den Kreisgruppenobleuten oder deren Stellvertretern
3. Dem Präsidenten oder Vertreter steht es frei, zu Sachthemen Personen zu Sitzungen dazu zu laden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

1. Zuständig sind:
  - a) Das Präsidium führt die Geschäfte des BLV.
  - b) Die Leitung und Vertretung des BLV obliegt dem Präsidium.
  - c) Das erweiterte Präsidium unterstützt das Präsidium.
 Sowohl das Präsidium, als auch das erweiterte Präsidium, sind für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 23 der Satzung zuständig.
2. **Präsident und Vizepräsident** sind, beide je einzelvertretungsberechtigt, die Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Verband klagende oder beklagte Partei ist. Der Vizepräsident ist verantwortlich für die Ehrungen.
3. **Der Schriftführer** (Protokollführer) protokolliert in Sitzungen der Präsidien, Versammlungen, Verbandstage und protokolliert deren Beschlüsse.

4. **Der Schatzmeister**  
führt sämtliche Kassengeschäfte und erstellt für den Verbandstag die Vermögensübersicht über Einnahmen und Ausgaben. Die Dokumentationen haben den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen.
5. **Die Obleute für Leistungsrichter und Bewerter**  
sind verantwortlich für die Schulung und Ausbildung von Leistungsrichtern und Bewertern, erteilen Termenschutz und teilen in ihrem Fachbereich die Leistungsrichter und Bewerter ein.
6. **Der Obmann für Schutzhundesport**  
ist verantwortlich für die Lehrgänge und Schulungen von Hundesportlern, Ausbildern, Schutzhelfern und Fährtenlegern im Rahmen des VPG-Sports. Er ist Mannschaftsführer bei den DM-VPG/FH/SP. Er führt das Leistungsbuch im VPG-Bereich und verwaltet die Leistungsurkunden.
7. **Der Obmann für Turnierhundesport**  
ist verantwortlich für die Schulung von Turnierhundesportlern, Übungsleitern, Helfern und Turnierhundesportbewertern. Er ist Mannschaftsführer bei den DM-THS.
8. **Der Obmann für Agility**  
ist verantwortlich für die Schulung und Ausbildung von Agility-Sportlern, Übungsleitern und Helfern und von Agility-Leistungsrichtern. Er verwaltet die Leistungsurkunden Agility.
9. **Der Obmann für Obedience**  
ist verantwortlich für die Schulung und Ausbildung von Obedience-Sportlern, Übungsleitern und Helfern (Ringstewarts) und Obedience-Leistungsrichtern. Er führt das Leistungsbuch in Obedience und verwaltet die Obedience-Leistungsurkunden.
10. **Der Obmann für Jugendarbeit**  
fördert die Jugend und ist verantwortlich für die sportliche Betreuung der Jugendlichen bei Jugendlagern und Nachwuchswettbewerben und auf Verbandsebene bei Bayerischen und Deutschen Meisterschaften.
11. **Der Beauftragte für Schulungsangelegenheiten**  
ist verantwortlich für die Koordination der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Ausbilder und Helfer im BLV. Er stellt die Sachkundenachweise aus und verwaltet sie.
12. **Dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit**  
obliegt die Schriftleitung für den BLV-Teil der Fachzeitung und Präsentation des BLV in den Medien.
13. **Dem Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten**  
obliegt der Tierschutzgedanken im Hundesport.
14. **Die Kreisgruppen**  
vertreten den BLV innerhalb ihres Gebietes gegenüber den Mitgliedsvereinen und die Mitgliedsvereine ihres Gebietes gegenüber dem BLV.  
Sie führen Qualifikationsprüfungen in Form von Kreisausscheidungen durch.  
Die Mitgliedsvereine der jeweiligen Kreisgruppe wählen im 3-jährigen Turnus ihre Vertretung, bestehend aus
  - a) Kreisgruppenobmann
  - b) Kreisgruppenobmann / Stellvertreter
  - c) Schriftführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Obmann für SchH
  - f) Obmann für Turnierhundesport
  - g) Obmann für Agility
  - h) Obmann für Jugendarbeit
  - i) Obmann für Obedience
 Nach Bedarf können bis zu zwei Beisitzer der KG-Obmannschaft hinzu gewählt werden.  
Jede Kreisgruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des BLV stehen darf.

15. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Präsidiums regelt eine vom erweiterten Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, sowie die jeweils gültigen Ordnungen des dhv.
16. Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind im Rahmen ihrer sich aus dieser Satzung und einer eventuellen Geschäftsordnung ergebenden Zuständigkeiten gegenüber anderen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und Mitgliedern des Verbandes sowie deren Einzelmitgliedern weisungsberechtigt.

### **§ 18 Wahl und Amtsdauer**

1. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden vom VT für eine Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Zum LR- oder THS-Bewerterobmann kann nur ein LR bzw. THS-Bewerter gewählt werden. Er wird von den Leistungsrichtern bzw. THS-Bewertern gewählt und vom Verbandstag bestätigt.
  - b) Der BSA wird von den ÜLB gewählt. Zum BSA kann nur ein ÜLB gewählt werden.
  - c) Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf dem nächsten VT für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt das Präsidium ein anderes BLV-Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung (Selbstergänzung).
  - d) Die KGO werden von den Vereinen ihrer KG gewählt.
2.
  - a) Wählbar – in welches Amt auch immer – sind nur Personen, die in einem diesem Verband angeschlossenen Verein Mitglied sind.
  - b) Bei Verlust der Mitgliedschaft endet jedoch das Amt ohne besonderes Verfahren.
  - c) Bei Amtsenthebungsverfahren (§ 23 Abs.3 e) ruht das Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung.
  - d) Die Zusammenlegung von mehr als zwei Ämtern innerhalb des erweiterten Präsidiums ist nicht möglich. Bei den Mitgliedern des Präsidiums ist eine Zusammenlegung jedoch nicht möglich, allerdings dürfen sie im erweiterten Präsidium ein weiteres Amt bekleiden.

### **§ 19 Sitzungen und Beschlüsse / Beurkundung**

Die Präsidien beschließen in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Präsidien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Präsidien können außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Präsidiums in Kenntnis gesetzt sind.

Das Präsidium tagt je nach Bedarf, das erweiterte mindestens zweimal im Jahr.

Die Präsidien sind vom Präsidenten binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder eine außerordentliche Sitzung fordert.

Beschlussregelung für das Erweiterte Präsidium (EPS):

Sämtliche Mitglieder des EPS haben jeweils eine Stimme mit Ausnahme der Kreisgruppenobleute. Diesen steht pro angefangener 1.000 Mitglieder eine Stimme zu.

Über die Beschlüsse der Sitzung ist eine schriftliche Niederschrift zu erfolgen. Die Beschlüsse sind zu beurkunden.

### **§ 20 Kassenrevisoren**

1. Es werden vom Verbandstag zwei Kassenrevisoren und ein Ersatzrevisor für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Bei jeder Neuwahl muss mindesten einer der in der letzten Wahlperiode amtierenden Kassenrevisoren ausscheiden. Die Kassenrevisoren dürfen dem erweiterten Präsidium nicht angehören.

2. Die Revisoren haben die Pflicht, mindestens einmal nach Ende eines Geschäftsjahres, und zwar spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Kassenrevision vorzunehmen und in besonderen Fällen das Recht, nach Absprache mit dem Präsidenten oder dessen Vertreter, die Finanzverwaltung des BLV anhand der Aufzeichnungen des Schatzmeisters auf Richtigkeit zu überprüfen. Ein Weisungsrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
3. Sie erstellen einen Prüfbericht, legen ihn dem Präsidium schriftlich vor und erläutern ihn dem Verbandstag. Sie sind außerdem berechtigt, aus ihren Prüfungserkenntnissen dem Verbandstag Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

## **§ 21 Die Kreisgruppen**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet der Verband Kreisgruppen.

Kreisgruppen (KG), die aus den Mitgliedsvereinen gebildet werden sind das Bindeglied zwischen Mitgliedern und Verband. Zahl und Grenzen bestimmt der Verband.

Jeder Verein (Mitglied) wird mit der Aufnahme in den Verband der für ihn zuständigen Kreisgruppe durch den Verband zugeordnet.

Die Kreisgruppen sind nicht rechtsfähig. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Verband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unterabteilungen.

Die Kreisgruppe ist zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge im Bereich der Kreisgruppe und deren Weiterleitung an den BLV.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

Über Anträge an den Verbandstag wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **IV. VERBANDSGERICHTSBARKEIT**

### **§ 22 Schlichtung**

Zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Verbandes kann über die zuständige Kreisgruppe das erweiterte Präsidium angerufen werden. Den anrufenden Parteien werden keine Kosten erstattet.

### **§ 23 Ordnungsmaßnahmen**

1. Der Verband hat gemäß §23 Abs.4 das Recht, zur Gewährleistung seiner Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder und deren Einzelmitglieder zu ergreifen.
2. Alle Mitglieder einschließlich deren Einzelmitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Verbandes.
3. Vom Verband zu verhängende Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Abmahnung
  - b) Ämter und Veranstaltungssperren auf Zeit bis zwei Jahre
  - c) Ämter und Veranstaltungssperren auf Dauer
  - d) Ausschluss aus dem Verband
  - e) AmtsenthebungsverfahrenAlle Ordnungsmaßnahmen sind vom zuständigen Gremium mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
4. Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen ergeben sich folgende Zuständigkeiten:
  - a) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahme „Abmahnung“ ist das Präsidium zuständig.
  - b) Für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme „Ämter- oder Veranstaltungssperren auf Zeit bis 2 Jahren“ ist der Verbandstag zuständig.
  - c) Für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme „Ämter- oder Veranstaltungssperren auf Dauer“ bzw. „Ausschluss aus dem Verband“ ist der Verbandstag zuständig.
5. Das Ordnungsverfahren wird schriftlich geführt. Das Verfahren wird auf Antrag eines Mitglieds oder eines Einzelmitglieds eingeleitet. Das Präsidium prüft zunächst die Zuständigkeiten ent-

sprechend § 23 Nr. 4 und setzt das jeweils zuständige Organ von den Beschuldigungen in Kenntnis. Seitens des zuständigen Organs ist binnen 2 Wochen nach Kenntnis von den Beschuldigungen den Verfahrensbeteiligten die Eröffnung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. In dem Eröffnungsbeschluss sind die Verfahrensbeteiligten aufzufordern, sich binnen 14 Tagen nach Zugang des Eröffnungsbeschlusses schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber zu belehren, dass auch ohne eine fristgemäße Äußerung das Verfahren fortgeführt und eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden kann. Betroffene sind von der Entscheidungsfindung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben / Rückschein bekannt zugeben. Sie ist mit Gründen zu versehen.

6. Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann binnen eines Monats Einspruch beim nächst höheren Gremium in der Reihenfolge der Bestimmungen des § 23 Abs. 4 eingelegt werden. Der Einspruch gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Gegen Entscheidungen des Verbandstags ist kein verbandsinterner Einspruch mehr möglich, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.
8. Nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens wird das Verfahrensergebnis den Betroffenen bekannt gegeben. Es ist mit Gründen zu versehen.
9. Die dhv-LR-Ordnungen und THSB-Ordnung finden unmittelbar Anwendung.
10. Verhängte Sperren gelten nur für den Bereich des BLV.

## **V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Vermögen**

Das Vermögen des Verbandes muss bei einem öffentlichen Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem Schatzmeister gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Das Verbandsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung werden vom VT mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt am VT. Ordnungen werden von den lt. Geschäftsordnung zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Satzungsänderungen treten mit der Beschlussfassung des Verbandstages in Kraft, Ordnungsänderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.
3. Änderungen der Satzung und Ordnungen sind bekannt zu geben.
4. Die Änderung des Zweckes des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

### **§ 26 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des Verbandszweckes kann nur aufgrund eines eigens hierzu einberufenen VT beschlossen werden. Der VT ist mindestens drei Monate vorher einzu-berufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des VT erforderlich. Ist ein einberufener VT nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ein weiterer VT einzu-berufen.

Ein erneut einberufener VT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Dem VT haben Beratungen und Beschlussfassungen der Kreisgruppen vorauszugehen.

Der VT beschließt die Auflösung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen.

Wird der Verband aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck fort, so fällt das Verbandsvermögen an die Ausbildung von Lawinen- und Rettungshunden im BRH (Bundesverband für Rettungshunde), soweit er eine steuerbegünstigte Körperschaft ist. Sollte er nicht mehr steuerbegünstigt sein, so ist das Verbandsvermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die tatsächliche Verwendung darf dann nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Diese Neufassung der Satzung wurde beschlossen vom Verbandstag am 20. März 2005



Wolfgang Bleil  
Präsident